



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

13. Allgemeiner Pfarrkonvent 2017

Geschäftsstelle

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 der SELK möge beschließen:

Die 14. Kirchensynode 2019 stellt hiermit fest, dass zwischen der ‚Concordia-Gemeinde – Evangelisch-Lutherische Freikirche e. V. in Celle‘ und der ‚Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche KdöR in Hannover‘ gemäß der getroffenen Vereinbarung (siehe Anlage) Kirchengemeinschaft besteht.

Begründung:

1. Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent 2017 der SELK in Rehe hat folgenden Beschluss gefasst: *„Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent schlägt der 14. Kirchensynode 2019 die Feststellung von Kirchengemeinschaft mit der ‚Concordia-Gemeinde – Evangelisch-Lutherische Freikirche e.V. in Celle‘ entsprechend der Vereinbarung zur Beschlussfassung vor.“* Gemäß Artikel 25 (5) lit. f) in Verbindung mit Artikel 24 (3) lit. c) der Grundordnung der SELK ist es Aufgabe der Kirchensynode über den Vorschlag des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents zu beschließen.
2. Die Concordia-Gemeinde Celle und die Ev.-Luth. Christusgemeinde Celle der SELK haben einen gemeinsamen Ursprung in der Gründung der Konkordia-Gemeinde (sic) am 26.06.1880 in Celle. Nach dem Austritt von Gemeindegliedern im letzten Jahrhundert und der Gründung der Christusgemeinde gingen die Gemeinden getrennte Wege. Dennoch bestanden zu allen Zeiten zwischen-gemeindliche Kontakte; nach 1972 auch zwischen der Concordia-Gemeinde und den bezirklichen und gesamtkirchlichen Gremien der SELK. Auch wenn die Beziehungen der beiden Gemeinden vor Ort sich nicht immer belastungsfrei gestalteten, gab es immer wieder Annäherungsbemühungen.
3. Im Jahr 2001 schließlich wurde zwischen der SELK und der ‚Concordia-Gemeinde – Evangelisch-Lutherische Freikirche e.V.‘ in Celle eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Ziel der Vereinbarung war es, ohne bestehende Kirchengemeinschaft in einzelnen Bereichen miteinander zu kooperieren und die Beziehungen zueinander zu vertiefen. Gelebt wurde das Miteinander insbesondere durch eine intensivere Kontaktpflege und der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Concordia-Gemeinde und der Christusgemeinde. Im Jahr 2004 wurde die Kooperationsvereinbarung um einen Passus erweitert, in dem die beiden Gemeinden ihre gegenseitige Gastbereitschaft am Tisch des Herrn erklärten.
4. Ende 2014 ergaben sich Überlegungen beider Kirchen, die Möglichkeit einer gegenseitig erklärten Kirchengemeinschaft zu prüfen. Eine aus Vertretern beider Kirchen gebildete Verhandlungsgruppe verständigte sich nach drei Begegnungen auf den als Anlage beigefügten Text einer Vereinbarung über die Aufrichtung von Kirchengemeinschaft.
5. Die ‚Concordia-Gemeinde – Evangelisch-Lutherische Freikirche e.V.‘ in Celle hat auf ihrer Gemeindeversammlung am 30.04.2017 den Vereinbarungstext mit überwältigender Mehrheit angenommen.

6. Zuvor hatte die Kirchenleitung der SELK auf ihrer Novembersitzung 2015 bereits dem Vereinbarungstext zugestimmt und ihn dem 13. Allgemeinen Pfarrkonvent 2017 zur Annahme vorgelegt und beantragt, dass dieser der 14. Kirchensynode 2019 die Feststellung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Concordia-Gemeinde Celle vorschlägt.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK vom 06. bis 10. November 2017 in Rehe zugrunde (siehe APK-Protokollband unter Nr. 500, Seite 15 – Antrag 400).

Hannover, den 24. Juni 2018

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat

Anlage:

**Vereinbarung zwischen der
Concordia-Gemeinde, evangelisch-lutherische Freikirche e.V. in Celle (Concordia-Gemeinde)
und der
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)
über die Aufrichtung von Kirchengemeinschaft
(Stand 10.10.2015)**

1. Präambel

(1) Diese Vereinbarung über die Aufrichtung von Kirchengemeinschaft nimmt die „Vereinbarung über eine Kooperation zwischen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und der Concordia-Gemeinde, evangelisch-lutherische Freikirche e.V. in Celle (Concordia-Gemeinde)“ in der Fassung vom 22.11.2004 auf und ersetzt sie.

(2) Die SELK und die Concordia-Gemeinde sehen sich nach ihren Verfassungen (Grundordnung und Gemeindegatzung) gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, wie sie im Concordienbuch von 1580 zusammengefasst sind, weil in diesen Bekenntnissen die schriftgemäÙe Lehre bezeugt ist.

2. Erklärung von Kirchengemeinschaft

(1) Die Concordia-Gemeinde, evangelisch-lutherische Freikirche e.V. in Celle (Concordia-Gemeinde) und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) stellen Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft fest.

(2) Das bedeutet, dass das heilige Abendmahl wechselseitig verwaltet und empfangen werden kann und Geistliche zur Wortverkündigung, Taufe und Beichte in beiden Kirchen zugelassen sind.

(3) Gemeinsam verpflichten sich beide Kirchen, Kirchengemeinschaft zu anderen Kirchen nur unter gleicher Bindung an Schrift und Bekenntnis einzugehen.

3. Pfarramt der Concordia-Gemeinde

(1) Ist das Pfarramt der Concordia-Gemeinde vakant oder ist eine Vakanz abzusehen, wird die SELK die Concordia-Gemeinde beraten und ihr helfen, einen geeigneten lutherischen Pastor für die Pfarrstelle zu finden. Sie wird auf Wunsch der Concordia-Gemeinde mit geeignet erscheinenden Kandidaten sprechen und der Concordia-Gemeinde Vorschläge für die Besetzung der Pfarrstelle unterbreiten.

(2) Sofern der Pastor der Concordia-Gemeinde z.B. durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist, sein Amt auszuüben, wird die Concordia-Gemeinde - soweit nötig - die SELK um eine Pfarramtsvertretung bitten. Tritt in der Concordia-Gemeinde eine Vakanz ein, ernennt der Superintendent des Kirchenbezirks Niedersachsen-Süd einen Vakanzvertreter.

4. Visitationen

(1) Die Concordia-Gemeinde wünscht und ist bereit, sich von der SELK visitieren zu lassen. Die SELK ist dazu bereit. Visitor soll der jeweilige Superintendent des Kirchenbezirks Niedersachsen-Süd beziehungsweise der regional zuständige Propst sein.

(2) Eine Visitation wird vom Kirchenvorstand der Concordia-Gemeinde beim zuständigen Superintendenten der SELK oder Propst erbeten und von ihm durchgeführt. Eine Visitation kann auch beantragt werden vom Pastor oder von drei Vorstandsmitgliedern der Concordia-Gemeinde.

(3) Der Visitor ist berechtigt, Einblick in alle Unterlagen der Concordia-Gemeinde zu nehmen. Im Übrigen gilt die Visitationsordnung der SELK als Orientierung in den für die Concordia-Gemeinde zutreffenden Bereichen.

(4) Der Visitor wird seinen Visitationsbericht innerhalb von sechs Wochen nach dem Abschluss der Visitation dem Pastor und den anderen Mitgliedern des Vorstands der Concordia-Gemeinde zuleiten.

5. Sonstige Zusammenarbeit

Die SELK und die Concordia-Gemeinde wollen ihre Beziehungen zueinander auf Kirchen- und Gemeindeebene vertiefen durch:

- gegenseitige Einladungen zu Gottesdiensten;
- gegenseitige Einladungen zu Veranstaltungen wie Vorträgen, Jubiläen, Fortbildungsmaßnahmen, Gemeindefahrten, Kinderbibeltagen u. ä.;
- Begegnungen und Zusammenarbeit auf kirchenmusikalischem Gebiet.
- Der Pfarrer der Concordia-Gemeinde wird zu den Pfarrkonventen des Kirchenbezirks Niedersachsen-Süd und der SELK als Gast eingeladen.
- Die Concordia-Gemeinde wird als Gast zu den Kirchenbezirkssynoden Niedersachsen-Süd eingeladen.